

TOP-THEMA

Diesel-Fahrverbote – Urteil der Bundesrichter heizt Debatte an

UNSIHERHEITEN BLEIBEN — Kaum ein Thema wird derzeit so kontrovers diskutiert wie das drohende Fahrverbot für Dieselaautos. Das **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)** hat mit seiner Entscheidung vom 27.2.18 nun zumindest rechtlich grünes Licht für Fahrverbote gegeben. Ob die Kommunen aber zu dieser Ultima Ratio greifen, bleibt ihnen selbst überlassen. Politik wie Automobilindustrie versuchen denn auch zu beschwichtigen. Während Bundeskanzlerin **Angela Merkel** der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur geringe Auswirkungen zuspricht, hält auch der **Verband der Automobilindustrie (VDA)** das Urteil keineswegs für den Beginn flächendeckender Fahrverbote. Leipzig habe kein Muss für Fahrverbote ausgesprochen, zudem müssten solche Verbote auch verhältnismäßig sein, so der Tenor der Autobauer.

Alles also nur viel Lärm um nichts? **Simon Wollenberg**, Senior Manager bei **KPMG Law**, sieht die Entscheidung der Leipziger Richter sehr wohl als einschneidend an. Den betroffenen Städten dürfte kaum etwas anderes übrig bleiben als Verbote zu verhängen, sei der Erfolg anderer Maßnahmen doch bislang begrenzt. „Immer wieder wird in deutschen Städten der Grenzwert für Stickoxid überschritten, was die Gesundheit der Bürger gefährdet und inzwischen auch die **EU-Kommission** auf den Plan gerufen hat“, so Wollenberg. Bis Mitte März will die Kommission entscheiden, ob sie wegen der fortgesetzten Überschreitung der Grenzwerte Klage vor dem **EuGH** gegen Deutschland einreicht. Und sollten die Kommunen tatsächlich zum schärfsten Schwert greifen und Dieselaautos aus den Städten verbannen, dürften die Auswirkungen gravierend sein und eine Vielzahl von Akteuren betreffen: Pendler, Handwerker und sonstige Dienstleistungsbetriebe, die in Fahrverbotszonen keine Aufträge mehr annehmen können sowie der Einzelhandel, dem Umsatzeinbußen drohen.

Die Debatte wird also weitergehen. Denn abseits der Frage, wer die Verantwortung für die schlechte Luft in deutschen Großstädten trägt, muss nun eine nachhaltige Lösung gefunden werden, meint auch Verwaltungsrechtler Wollenberg. „Die Städte sind gut beraten, das Thema urbane Mobilität grundsätzlich neu zu denken, um das derzeitige Tauziehen zwischen Wirtschaft und Umwelt zu beenden.“ ■

HSH-Privatisierung beschäftigt gleich drei Großkanzleien

SCHLÜSSELTRANSAKTION AM DEUTSCHEN BANKENMARKT — Die von der Finanzkrise stark gebeutelte **HSH Nordbank** hat ihren Platz in der Geschichte in jedem Fall sicher: Als erste deutsche Landesbank ist sie nach jahrelangen Verhandlungen und Vorbereitungen nun in privater Hand. Die US-amerika-

nischen Investoren **Cerberus Capital Management** und **J. C. Flowers**, die Beteiligungsgesellschaften **GoldenTree Asset Management** und **Centaurus Capital** sowie die österreichische **Bawag** legen für 94,9% der von der HSH Nordbank gehaltenen Anteile rund 1 Mrd. Euro auf den Tisch.

Die rechtliche Beratung dieser Schlüsseltransaktion am deutschen Bankenmarkt (s. a. PLATOW Brief v. 5.3.) beschäftigte gleich drei Großkanzleien. Wie schon bei den vorausgegangenen Verkäufen mehrerer notleidender Kredite (s. a. PLATOW Recht v. 18.10.17) wurde die HSH Nordbank auch bei den nun abschließenden Verkaufsverhandlungen von **Freshfields Bruckhaus Deringer** begleitet, tätig war ein Team um die Partner **Patrick Cichy** (Hamburg) und **Alexander Glos** (Frankfurt, beide Gesellschaftsrecht/M&A). Parallel zum Anteilskaufvertrag verhandelte Freshfields für die Landesbank zudem den Verkauf eines umfangreichen, im Wesentlichen aus notleidenden Krediten bestehenden Portfolios an die Investorengruppe um Cerberus und J. C. Flowers. Damit bereinigt die Bank ihre Bilanz abermals um erhebliche Altlasten.

Auf Käuferseite mandatierte Cerberus ein Team von **Allen & Overy** um die Partner **Hartmut Krause** (Frankfurt) und **Nicolaus Ascherfeld** (Hamburg, beide Corporate/M&A), das den Investor neben dem Kaufvertrag und der Auslagerung der notleidenden Kredite zu allen regulatorischen Aspekten sowie zu arbeits- und steuerrechtlichen Fragen beraten hat. J. C. Flowers setzte auf ein Team von **Noerr** unter Leitung von Partner **Volker Land** (Corporate/M&A, Hamburg).

Die Transaktion steht noch unter dem Vorbehalt einer ganzen Reihe von Bedingungen, u. a. der parlamentarischen Zustimmung in Hamburg und Schleswig-Holstein, einer Rentabilitätsprüfung durch die **EU-Kommission** sowie des Inhaber kontrollverfahrens durch die Bankenaufsicht. ■

Baker McKenzie und Dentons begleiten Mundipharma-Neustart

VERKAUF VON PRODUKTIONSSTANDORT — Das Pharmaunternehmen **Mundipharma** trennt sich von seinem Limburger Produktionsstandort. Käufer ist das im bayerischen Seefeld ansässige Unternehmen **Fidelio Healthcare**, das Beratungsdienstleistungen für die Gesundheitsindustrie anbietet. Der Ende Februar unterzeichnete Kaufvertrag steht noch unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Genehmigung.

Mundipharma, das mit diesem Schritt die eigene strategische Neuausrichtung vorantreiben will, vertraute bei dieser Transaktion auf **Baker McKenzie**, tätig war ein Team um die Partner **Christian Atzler** (Corporate/M&A), **Thilo Rapp** (Pharma/Regulatory), **Florian Thamm** (Real Estate), **Kathrin Marchant** (Banking & Finance, alle Frankfurt) und **Christian Horstkotte** (Antitrust, Düsseldorf).

Fidelio Healthcare beauftragte für die Transaktionsverhandlungen ein Team der Sozietät **Dentons** um die Partner **Thomas Strassner** (Gesellschaftsrecht/M&A), **Matthias Nordmann** (Kartellrecht, beide München), **Frank Lenzen** (Arbeits-

 ►

recht), **Michael Graf** (Steuerrecht, beide Frankfurt) und **Volker Mergener** (Immobilienwirtschaftsrecht, Berlin). ■

Chinesischer Möbelhersteller greift mit Orrick bei Rolf Benz zu

HÜLS-GRUPPE TRENNT SICH VON PREMIUM-MARKE — **Rolf Benz**, Premium-Polsterhersteller aus Baden-Württemberg, hat im chinesischen Möbelhersteller **Kuka Home** einen neuen Eigentümer gefunden. Verkäuferin ist die **Hüls-Gruppe** („hülsta“). Bei ihrem Neuerwerb setzte Kuka auf das Düsseldorfer China Desk von **Orrick** um Partner **Wilhelm Nolting-Hauff** und Foreign Counsel **Hang Xu** (beide M&A/Private Equity). Ebenfalls eingebunden waren der Münchener M&A-Partner **Christoph Rödter** sowie die Düsseldorfer Partner **Christian Schröder** (IP/IT/Datenschutz), **Stefan Schultes-Schnitzlein** (Steuerrecht) und **André Zimmermann** (Arbeitsrecht). Orrick berät regelmäßig chinesische Unternehmen bei Investments in Europa, u. a. auch den 2016 versuchten Erwerb der Rolf Benz-Tochter **RUF Betten** durch einen Investor. ■

CredX eröffnet digitalen Marktplatz

HEUKING MANDATIERT — Ein Team von **Heuking Kühn Lüer Wojtek** um die Partner **Thorsten Kuthe** (Kapitalmarktrecht, Köln) und **Markus Rabe** (Bankaufsichtsrecht, München) hat den Finanzdienstleister **CredX** beim Aufbau eines digitalen Marktplatzes für Fremdkapital beraten. CredX ermöglicht als Alternative zu Banken Privatplatzierungen von Anleihen, Schuldscheinen und Krediten. Zum Start emittierte die **Deutsche Telekom** ein Schuldscheindarlehen über 50 Mio. Euro an Versicherungsgesellschaften des **AXA-Konzerns**. ■

TRANSFERMARKT

Beiten Burkhardt baut an der Elbe ihr neues Büro mit einem weiteren Salary Partner aus. Zum März wechselt **Jan Christian Eggers** von **Hogan Lovells**, wo er seit 2006 in den Bereichen Kartellrecht, Vergaberecht, EU-Beihilfen- und allgemeines EU-Recht sowie Prozessführung beraten hat. Seine Beratung umfasst regulatorische Fragestellungen bei öffentlichen Beschaffungsvorhaben, Ausschreibungen und Konzessionsvergaben, Unternehmenstransaktionen, behördliche Ermittlungen, Vertriebs- und Kooperationsvereinbarungen, Joint Ventures sowie Compliance. Eggers gilt mit seiner weitreichenden Branchenspezialisierung von Pharma bis hin zu PPP und Verteidigung als strategisch sinnvolle Ergänzung für die Hamburger Praxisgruppe Government & Public Sector. + + + Mit **Bryan Cave Leighton Paisner** geht ab April eine neue globale Wirtschaftskanzlei an den Start. Die fusionierten Partner **Bryan Cave** und **Berwin Leighton Paisner** weiten damit ihre Präsenz nachhaltig aus. Zusammen kommen sie weltweit auf 32 Büros in elf Ländern. Hierzulande ist der neue Player an den Standorten Berlin, Frankfurt und Hamburg in den Themenfeldern Finance, M&A, Real

Estate, Private Equity, Steuern, Restrukturierung, Compliance, IP/IT sowie Arbeitsrecht aktiv. + + + **Clifford Chance** verstärkt zum 1.5. in Düsseldorf das Team Öffentliches Wirtschaftsrecht mit **Thomas Voland**. Der 40-Jährige kommt von **Freshfields Bruckhaus Deringer**, wo er seit zehn Jahren als Spezialist für regulatorische Beratung zu komplexen deutschen, europäischen und internationalen Themen tätig ist. Dadurch verfügt Voland über eine breite Expertise in der Prozessvertretung und M&A-Transaktionen sowie in der Strategie- und Compliance-Beratung. Voland, der als Partner einsteigt, begleitet Finanzdienstleister, Energie-/Infrastruktur- und Healthcare-Unternehmen ebenso wie öffentliche Institutionen.

ALLES, WAS RECHT IST

— Eine so genannte Altersabstandsklausel, die eine Witwen- oder Witwerrente in der betrieblichen Altersversorgung ausschließt, wenn der Altersabstand mehr als 15 Jahre beträgt, ist wirksam. Das hat das **Bundesarbeitsgericht (BAG)** am 20.2.18 entschieden (3 AZR 43/17). Diese Entscheidung hat Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung vieler Unternehmen, denn Altersabstandsklauseln sind in den so genannten Direktzusagen – d. h. die Verpflichtung zur Zahlung einer Versorgungsleistung bei Fälligkeit unmittelbar an den Versorgungsberechtigten – weit verbreitet. Ist in der betrieblichen Altersversorgung eine Witwen- bzw. Witwerrente zugesagt, begrenzt der Arbeitgeber typischerweise seine Leistungspflicht dadurch, dass er die Rentenzahlung an weitere Voraussetzungen knüpft und u. a. eine Rentenzahlung ausschließt, wenn der Altersabstand zwischen den Eheleuten ungewöhnlich groß ist. „Viele Unternehmen werden diese Entscheidung wohlwollend zur Kenntnis nehmen“, glaubt auch **Thomas Frank**, Rechtsanwalt bei **Hogan Lovells**. Zwar hatte das BAG bereits in der Vergangenheit Altersabstandsklauseln anerkannt, im konkreten Fall ging es aber erstmals um eine Prüfung dieser Klauseln im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Bereits im Jahr 2008 hatte sich der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** mit der Frage beschäftigt, ob eine Altersabstandsklausel eine Altersdiskriminierung darstellt. Damals konnte der EuGH jedoch noch keine richtungsweisende Entscheidung treffen, da die EU-Richtlinie, die Anlass für die Einführung des AGG gewesen ist, für den konkreten Fall zeitlich noch nicht anwendbar war. In ihren Schlussanträgen vom 22.5.08 hatte die Generalanwältin **Eleanor Sharpston** im Hinblick auf die Altersabstandsklausel jedoch geäußert, dass mildere Mittel denkbar wären als der völlige Ausschluss der Leistung.

„Dass das BAG die Altersabstandsklausel dennoch als wirksam anerkannt hat, ist das Ergebnis einer Abwägung“, erläutert Rechtsanwalt Frank. Den im konkreten Fall strittigen Altersunterschied von mehr als 15 Jahren zwischen den Eheleuten, ab dem keine Rente mehr gezahlt werden sollte, sahen die Richter als angemessen an. „Daher sind auch Altersabstandsklauseln mit einem größeren Altersabstand unproblematisch“, so Frank. „Es ist aber davon auszugehen, dass die Angemessenheit bei einem geringeren Altersabstand nicht mehr gewahrt ist.“

Russland – Lukrativer wie herausfordernder Partner

INVESTITIONEN IN PUTINS REICH – Trotz einiger Höhen und Tiefen bestand in den vergangenen Jahren eine Konstante in den deutsch-russischen Beziehungen: der stabile Handel zwischen beiden Ländern. 2017 brachte gar ein Plus von gut 23% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum – trotz weiter bestehender Sanktionen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Bereitschaft der deutschen Wirtschaft, Investitionen zu tätigen, gewachsen. Doch im russischen Markt gelten einige Besonderheiten, wie Andreas Knaul und Marina Yankovskaya, Partner der Kanzlei Rödl & Partner, erläutern.

Meist erfolgt der Erwerb russischer Assets im Wege des „Share Deals“. Allerdings findet nicht selten auch die Übertragung von „Core Assets“ statt, wenn ein Erwerb der Zielgesellschaft als „Share Deal“ zu viele Risiken, insbesondere im Steuerbereich, birgt. Denn häufig haben die Zielgesellschaften nicht die für eine Veräußerung gewünschte Struktur. Dies macht vor dem Erwerb Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich, die zeit- und kostenintensiv sind, was sich erhöhend auf den Kaufpreis und die Dauer des Erwerbsvorgangs auswirken kann.

Anteilskaufvertrag wird ausgearbeitet

Vor Abschluss eines Kaufvertrages ist mindestens die Durchführung einer rechtlichen Due Diligence geboten, daneben kann auch eine finanzielle und steuerliche Due Diligence durchgeführt werden. Nach erfolgreichem Abschluss bzw. parallel zur Prüfung wird ein Aktien- bzw. Anteilskaufvertrag ausgearbeitet, der insbesondere die Ergebnisse der Due Diligence berücksichtigen soll. Die betreffenden Kaufverträge werden in einfacher schriftlicher Form abgeschlossen. Verträge über russische GmbH-Anteile müssen jedoch zwingend notariell beurkundet werden. Vor Abschluss eines Kaufvertrages sind zudem die notwendigen Genehmigungen einzuholen, ansonsten kann das Rechtsgeschäft unwirksam sein.

In Art. 28 des Wettbewerbschutzgesetzes sind Bedingungen (Grenzwerte der Aktiva und des Erlöses) und Geschäfte zum Erwerb von Aktien bzw. Anteilen, von Rechten sowie Vermögen aufgeführt, für deren Abschluss eine vorherige Genehmigung des **Föderalen Antimonopoldienstes** erforderlich ist. Es ist zu beachten, dass unter dem Erwerb der Aktien bzw. Anteile nicht nur der direkte Kauf zu verstehen ist, sondern auch der Erhalt einer anderen Möglichkeit, aus sonstigen Gründen das durch die Aktien bzw. Gesellschaftsanteile überlassene Stimmrecht auszuüben (etwa auf Grundlage eines Vertrages über die treuhänderische Verwaltung, einer Aktionärsvereinbarung oder einer Vollmacht).

Limitierte Beteiligung ausländischer Investoren

In einigen Bereichen dürfen sich ausländische Investoren nur eingeschränkt beteiligen, z. B. bei Versicherungsgesellschaften, Banken, Medien, Rohstoffabbau (Diamanten) und Luftfahrtunternehmen. Diese Beschränkungen sind durch föderale Gesetze verankert und betreffen die maximale Höhe der ausländischen Beteiligung an den russischen Gesellschaften.

Mit dem Gesetz „Über das Verfahren der Durchführung von ausländischen Investitionen in Unternehmen, die eine strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landes-

verteidigung und für die Staatssicherheit haben“ wird zudem der Erwerb von Aktien bzw. Anteilen an russischen Unternehmen geregelt, deren Tätigkeit als strategisch wichtig für die Sicherheit Russlands

eingestuft wird. Mit diesem Gesetz soll verhindert werden, dass ausländische Investoren die Kontrolle über strategisch wichtige Unternehmen erlangen.

Ausländische Investitionen in diese strategischen Bereiche, bei denen ein Auslandsinvestor u. a. mehr als 50% der Stimmrechte einer russischen strategischen Gesellschaft oder 25% und mehr der Stimmrechte einer strategischen Gesellschaft, die föderale Rohstoffvorkommen ausbeutet, erwirbt, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Staat. Werden solche Geschäfte ohne die jeweilige Zustimmung abgewickelt, sind sie nichtig bzw. die Stimmrechte eines Auslandsinvestors können gerichtlich entzogen werden. Der Beschluss über die vorherige Genehmigung der Geschäfte wird durch den Föderalen Antimonopoldienst erstellt. Eine vorherige Genehmigung ist ebenfalls bei einem direkten oder indirekten Erwerb von über 25% der Aktien bzw. Anteile sämtlicher russischer Gesellschaften durch Fremdstaaten, internationale Organisationen oder Organisationen unter deren Kontrolle erforderlich.

Sorgfältige Analyse ist notwendig

Bei der Durchführung der Due Diligence der zu erwerbenden Gesellschaft ist sorgfältig zu analysieren, ob die Gesellschaft Tätigkeitsarten ausübt, die gesetzlich den strategischen Tätigkeitsarten zugeordnet werden können. Beispielsweise kann eine kleine Gesellschaft, die sich mit der Ausarbeitung und Herstellung von Software beschäftigt, eine zu lizenzierende Tätigkeit zur Ausarbeitung, Herstellung, Verbreitung bzw. technischen Wartung von Verschlüsselungsmitteln, so genannten kryptografischen Mitteln, ausüben. Bestimmte Arbeiten mit solchen kryptografischen Mitteln werden durch das oben genannte Gesetz den Tätigkeitsarten von strategischer Bedeutung zugeordnet. Somit können im Ergebnis der Due Diligence-Prüfung Einschränkungen im Zusammenhang mit dem erforderlichen Erhalt der vorherigen Genehmigung für den Erwerb der russischen Gesellschaft festgestellt werden. ■



Andreas Knaul und Marina Yankovskaya
Rödl & Partner

EU-Gesundheitskommissar hegt revolutionäre Pläne

NUTZENBEWERTUNG FÜR ARZNEIMITTEL – Am 31.1.18 veröffentlichte die EU-Kommission den Vorschlag für eine Verordnung, die die Gesundheitssysteme in der EU grundlegend verändern könnte. EU-Gesundheitskommissar Vytenis Andriukaitis sieht darin gar „das Potenzial für eine Revolution im Gesundheitswesen“. Es geht um eines der Herzstücke unseres Gesundheitssystems: Die Nutzenbewertung von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Was das nun u. a. für die deutschen Gremien Gemeinsamer Bundesausschuss (GBA) und Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) heißt, hat sich Roland Wiring, Partner bei CMS Hasche Sigle, angeschaut.

Mit ihrem Vorschlag setzt die **EU-Kommission** einen Prozess fort, der schon vor Jahren angestoßen wurde. Es geht ihr um eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten bei der Bewertung von neuartigen Arzneimitteln und Medizinprodukten, auch als Health Technology Assessment (HTA) bezeichnet. Den Kern bildet eine gemeinsame klinische Nutzenbewertung, die für die Mitgliedsstaaten verbindlich wäre.

Die Kommission identifiziert drei Kernprobleme des heutigen, durch nationale Besonderheiten geprägten Systems: Beschränkungen des Marktzugangs wegen divergierender Kriterien, Doppelarbeit für HTA-Gremien sowie die fehlende Nachhaltigkeit der Kooperation auf EU-Ebene. Der Entwurf sieht – verkürzt gesagt – vor, die HTA-Bewertung von zentral zugelassenen Arzneimitteln und bestimmter Medizinprodukte sowie In-vitro-Diagnostika auf eine auf EU-Ebene einzurichtende HTA-Organisation zu übertragen. Organisatorisch sollen Studien zur klinischen Bewertung durch einen Mitgliedsstaat vorgenommen und von einem anderen Land als Zweitgutachter begleitet werden. Die Ergebnisse sollen dann für alle anderen Mitgliedsstaaten verbindlich sein und als Grundlage für die Bewertung in den nationalen Krankenversicherungssystemen dienen. Eine europäische Zusatznutzenbewertung könnte damit ähnlich funktionieren wie die europäische Zulassung von Arzneimitteln, bei der nationale Behörden unter Leitung der **European Medicines Agency (EMA)** und der EU-Kommission zusammenarbeiten.

Ein umstrittenes Projekt – Pro und Contra

Die öffentlich geäußerten Meinungen zum Vorschlag sind gespalten. Befürworter argumentieren, dass mit der Verordnung ein gewisses Maß an Verlässlichkeit erreicht werden könne. Positiv könnte sich die in dem Vorschlag angelegte engere Verzahnung von Zulassungsbehörden und Nutzenbewertungsgremien auswirken. Denn hier sind in der praktischen Arbeit derzeit mitunter Friktionen zu beobachten, die die Prozesse der Zulassung auf der einen und der Erstattung auf der anderen Seite verkomplizieren. Abweichende Beurteilungen von HTA-Gremien anderer Mitgliedsstaaten können den Marktzugang erschweren. So wird gerade aus Herstellersicht ein Vorteil der geplanten EU-Bewertung in berechenbareren Nutzenkriterien für alle europäischen Gesundheitsmärkte gesehen.

Kritiker stellen die grundlegende Frage, ob die EU überhaupt die erforderliche Regelungskompetenz zum Erlass einer solchen Verordnung hat. Denn diese würde tief in die Autonomie der einzelnen Mitgliedsstaaten für ihre Gesundheits-

systeme eingreifen. So lässt sich argumentieren, dass die EU im Bereich der Sozialversicherung keine Regelungszuständigkeit hat und dass die Kompetenz zur Regelung des Binnenmarktes als Rechtsgrundlage nicht ausreicht.

Auch die Folgenabschätzung der EU-Kommission lässt sich kritisch hinterfragen. Rein praktisch dürfte die Anwendung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe und die verpflichtende Übernahme von Bewertungskriterien anderer Mitgliedsstaaten die betroffenen HTA-Gremien, die Hersteller und auch die Kassen gerade in der Übergangszeit vor nicht unerhebliche Herausforderungen stellen. Befürchtet wird, dass das Versorgungsniveau insgesamt sinken könnte. Und das bei steigenden Kosten, weil mehr Arzneimittel als bisher eine positive Nutzenbewertung erhalten könnten. Dagegen lässt sich anführen, dass die Preisbildung auch nach dem Vorschlag der EU-Kommission ausdrücklich in der Hand der Mitgliedsstaaten bleiben soll. Laut Kommission können die Mitgliedsstaaten nichtklinische Nutzenaspekte neuer Therapeutika auch in Zukunft ebenso in eigener Hoheit erheben wie den Zusatznutzen. Ihnen bleibe damit weiterhin selbst überlassen, den Mehrwert einer Gesundheitstechnologie abzuschätzen und die für ihr jeweiliges Gesundheitssystem relevanten Entscheidungen zu treffen.



Roland Wiring
CMS Hasche Sigle

Ausblick

Der Verordnungsvorschlag birgt erheblichen Sprengstoff. Er wird im nächsten Schritt des europäischen Gesetzgebungsprozesses kontrovers diskutiert werden und sicherlich noch eine Reihe von Änderungen und Anpassungen erfahren. Ein zentraler Aspekt wird dabei die Gesetzgebungskompetenz sein. Hier gibt es gerade in Deutschland erhebliche Vorbehalte. Ob die Einführung einer verpflichtenden Übernahme von Nutzenbewertungen eines anderen Mitgliedsstaates tatsächlich auf EU-Ebene vorgegeben werden kann, erscheint fraglich. Auch die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit, die Rolle der nationalen HTA-Gremien und die Verzahnung zwischen zentraler klinischer Nutzenbewertung und nationaler Preisgestaltung sowie Erstattung dürfte die weitere Diskussion bestimmen. Man darf gespannt sein, in welche Richtung sich dieses Projekt entwickelt – und ob es tatsächlich das Potenzial für eine Revolution im Gesundheitswesen hat. ■